

Satzung des Vereins

Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V.“

(2)

Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3)

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs. 2 Ziff. 7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Bündelung, Konzentration und Vernetzung aller Aktivitäten, die zwischen Schule, Wirtschaft und Wissenschaft bereits und in Zukunft aufgebaut werden. Dabei sollen die Aktivitäten gefördert und vernetzt werden, die der Arbeitswelt-, Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern dienen und die die Ausbildungs- und Studierfähigkeit stärken und unterstützen.

Das Netzwerk setzt sich durch Projekte dafür ein, dass Schüler/innen ihre Eignung mit ihrem persönlichen Potenzial feststellen. Die Anforderungen der Wirtschaft und Wissenschaft in einem sich stark verändernden globalisierten Arbeitsmarkt sind zu vermitteln. Ein Beitrag zur Fachkräftebedarfssicherung ist zu leisten. Die Öffnung der Schule zur Arbeitswelt und eine verstärkte Praxisorientierung sind zu fördern.

Der Verein bietet für ein entsprechendes Engagement einen ideellen, organisatorischen oder materiellen Bezugsrahmen und weist entsprechende Beiträge durch den Einsatz des Logos "Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser" aus.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- bereits bestehende Informations- und Kooperationsstrukturen zwischen den Vereinsmitgliedern gefestigt und ausgebaut werden; das Engagement weiterer Kooperationspartner wird einbezogen;
- Kooperationen zwischen Schulen, Hochschulen, Wirtschaft und Sozialpartnern in der Region Unterweser gefördert und in diesem Sinn Arbeitskreise sowie Projekte initiiert und unterstützt werden;
- durch praxisorientierte Unterrichtsangebote und die Öffnung von Schulen im Hinblick auf außerschulische Partner der Praxis- und Realitätsbezug des Unterrichts weiter intensiviert wird;

- durch fördernde Rahmenbedingungen, gemeinsame Vorhaben sowie Informations-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte sowie für weitere Bildungspartner zur Schulentwicklung sowie zur Verbesserung der Ausbildungs- und Studierfähigkeit der Jugendlichen beigetragen wird;
- durch die Möglichkeit zur Initiierung, Unterstützung und Fortentwicklung von Schülerfirmen wirtschaftliches Denken bei Kinder und Jugendlichen gefördert wird und daraus Initiativen zur Existenzgründung erwachsen können;
- berufswahlorientierte Angebote und Maßnahmen, der Einsatz des Berufswahlpasses sowie Wettbewerbe mit ökonomischen sowie berufs- und arbeitsweltbezogenen Inhalten unterstützt werden;
- Beratungs-, Informations-, Koordinations- und Vernetzungsangebote für die im Sinne des Vereinszwecks aktiven Akteure, Projekte, Arbeitskreise usw. als Service zur Verfügung gestellt werden;
- gute Beispiele und das Engagement von schulischen und außerschulischen Partnern im Kontext des „Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V.“ als Beiträge zur Qualitätsentwicklung von Schulen veröffentlicht, präsentiert und gewürdigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts werden, die sich mit ihrer Mitgliedschaft bereit erklären, sich für die Ziele des Vereins aktiv einzusetzen.

(2)

Juristischen und natürlichen Personen, die sich besonders für den Vereinszweck engagiert haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

(3)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen entschieden wird. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(5)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies für zwingend erforderlich erachtet. Hinsichtlich der Schriftform gilt §7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6)

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand und umfasst insgesamt bis zu neunzehn (19) Mitglieder. Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(2)

Der Vorstand soll durch seine Zusammensetzung die Vielschichtigkeit der Mitgliedschaft ausreichend widerspiegeln.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand umfasst den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassensführer und den Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu fünfzehn (15) Beisitzer an.

(4)

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5)

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, sollte dieser nicht anwesend sein, entscheidet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(7)

Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(8)

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einerseits - unter Bezeichnung der genauen Funktion - und die übrigen Vorstandsmitglieder andererseits können jeweils durch Gruppenwahl (en bloc) gewählt werden. Für beide Wahlvorgänge ist die offene Wahl zulässig.

(9)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ergänzungsmitglied kooptieren. Die Wahl des neuen Mitgliedes erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(10)

Dem Vorstand stehen grundsätzlich keine Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu. Reisekosten und damit verbundene finanzielle Aufwendungen werden jedoch auf Nachweis erstattet.

§ 9

Besonderer Vertreter

(1)

Die Bestellung und Abberufung eines "Geschäftsführers" als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Aufgaben des besonderen Vertreters sind:

- Leitung der Geschäftsstelle,
- Ausbau des Netzwerkes und entsprechendes Netzwerkmanagement,
- Vorbereitung, Koordinierung und Verknüpfung von Projekten und Maßnahmen in allen Handlungsfeldern des Netzwerkes unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Rahmenbedingungen (z. B. der demographischen Entwicklung, des Fachkräftebedarfs, des Ausbildungskonsens usw.),
- Einwerbung von Fördermitteln, Sponsoring,
- Lobbyarbeit,
- Einrichtung und Pflege einer Internetplattform,
- Haushalts- und Personalangelegenheiten einschließlich eines Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Öffentlichkeitsarbeit

Für die rechtsgeschäftliche Außenvertretung des Vereins muss der "Geschäftsführer" im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes einholen.

(2)

Der Vorstand kann für den besonderen Vertreter eine Geschäftsordnung beschließen.

(3)

Die Bestellung des Geschäftsführers lässt das Recht des Vorstandes unberührt, in dessen Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Im Innenverhältnis hat der Geschäftsführer den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und ist diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4)

Der Geschäftsführer erhält im Rahmen verfügbarer Mittel des Vereins eine Vergütung. Über Höhe und Zahlungsdauer entscheidet der Vorstand.

§ 10

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11

Abstimmungen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.01.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.

Bremerhaven, den 21. August 2017

Two handwritten signatures are present. The first is in black ink and appears to be 'Klaus ...'. The second is in blue ink and is more stylized.

V o r s t a n d